

Bußgeldkatalog
für die Ahndung von Verstößen gegen das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-
Vorpommern

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 20. Oktober 1999 - VII 450 a-3540-01/004 –

Der nachfolgende Katalog dient der Vereinheitlichung der Bußgeldbeträge für Ordnungswidrigkeiten gemäß § 26 Denkmalschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12, 247), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647). Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich lediglich um Richtwerte, von denen nach oben und unten abgewichen werden kann.

Bei der Festsetzung des Bußgeldes muss in jedem Fall eine Überprüfung der besonderen Umstände des Einzelfalles erfolgen. Dabei müssen die in § 17 Abs. 3, 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I Seite 156), festgelegten Grundsätze zur Höhe der Geldbuße berücksichtigt werden.

AmtsBl. M-V 1999 S. 965

Hinweise zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
nach dem Denkmalschutzgesetz
Mecklenburg-Vorpommern

1.

Gesetzliche Grundlage für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Denkmalschutzgesetz¹ ist § 26 des Denkmalschutzgesetzes i. V. m. dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten².

2.

Sachlich zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Denkmalschutzgesetz ist die untere Denkmalschutzbehörde (§ 26 Abs. 4 des Denkmalschutzgesetzes). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 37 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Falls gleichzeitig Ordnungswidrigkeitstatbestände z. B. nach § 84 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern³ erfüllt sein sollten, ist wegen der Mehrfachzuständigkeit die Regelung des § 39 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu beachten.

3.

Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Denkmalschutzgesetzes ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand mindestens eines der in § 26 Abs. 1 - 5 des Denkmalschutzgesetzes aufgelisteten Tatbestände verwirklicht.

Der Versuch einer Ordnungswidrigkeit nach dem Denkmalschutzgesetz kann nicht geahndet werden, da § 26 des Denkmalschutzgesetzes eine entsprechende Festsetzung nicht enthält (§ 13 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

4.

Im Falle einer Beschädigung oder Zerstörung von Denkmalen könnte auch einer der Tatbestände des § 304 Strafgesetzbuch⁴ erfüllt sein. In diesem Fall hat die untere Denkmalschutzbehörde die Sache an die Staatsanwaltschaft abzugeben (§ 41 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

5.

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Denkmalschutzgesetz verjährt in fünf Jahren (§ 26 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes).

6.

Bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gilt das Opportunitätsprinzip. Die Verfolgungsbehörde ist danach nicht stets verpflichtet, ein Bußgeldverfahren durchzuführen. Sie entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 47 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

7.

Bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist das folgende Verfahren einzuhalten:

Vor Erlass eines Bußgeldbescheides sind die Regelungen der §§ 53 ff. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu beachten. Dem Betroffenen muss zumindest Gelegenheit gegeben worden sein, sich zu der Beschuldigung zu äußern (§ 55 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten). Der Abschluss der Ermittlungen ist in den Akten zu vermerken (§ 61 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

Der Bußgeldbescheid muss die in § 66 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten aufgezählten Angaben, Hinweise und Belehrungen enthalten. Eine nachvollziehbare und ausführliche

Begründung des Bußgeldbescheides wird empfohlen, auch wenn diese gemäß § 66 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nicht erforderlich ist.

8.

Bei der Festlegung der Bußgeldhöhe sind folgende Grundsätze zu beachten:

Das gesetzliche Mindestmaß für die Geldbuße beträgt 10 Deutsche Mark (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten). Das Höchstmaß beträgt 300 000 Deutsche Mark (§ 26 Abs. 2 Satz 1 des Denkmalschutzgesetzes).

Im Fall einer Zerstörung des Denkmals nach § 7 Abs. 1 Buchstabe a des Denkmalschutzgesetzes kann eine Geldbuße bis zu 3 000 000 Deutsche Mark (§ 26 Abs. 2 Satz 2 des Denkmalschutzgesetzes) festgesetzt werden. Fahrlässiges Handeln kann gemäß § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden. Dieser beträgt bei fahrlässigem Handeln in den Fällen des § 26 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes 150 000 Deutsche Mark (§ 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

Bei der Festlegung der Bußgeldhöhe sind in jedem Fall die Umstände des konkreten Einzelfalles zu bewerten. Die Richtwerte des beiliegenden Bußgeldkataloges sollen lediglich als Anhaltspunkte dienen. Es darf bei der Festsetzung des Bußgeldes keinesfalls nach einem starren Bemessungsschema vorgegangen werden.

Die Kriterien für die Bemessung der Bußgeldhöhe sind in § 17 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten festgelegt. Danach sind in erster Linie die beiden folgenden Kriterien Grundlage für die Zumessung der Geldbuße und müssen in jedem Fall bei der Bemessung berücksichtigt werden:

-

die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit

(§ 17 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Dies ist gleichzusetzen mit der Schwere des Verstoßes gegen die Rechtsordnung. Bei der Bewertung ist der Grad der Gefährdung oder Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts zugrunde zu legen. Es ist auch zu beachten, dass eine genehmigungsbedürftige Maßnahme, die zwar ohne Genehmigung durchgeführt wurde, aber genehmigungsfähig ist, das geschützte Rechtsgut in geringerem Umfang beeinträchtigt.

-

der Vorwurf, der den Täter trifft

(§ 17 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Bei diesem Bemessungskriterium sind besondere, in der Person des Täters liegende Umstände, die sein Verhalten mehr oder weniger vorwerfbar erscheinen lassen, zu berücksichtigen. So kann z. B. ein besonders leichtfertiges Handeln oder die Verletzung besonderer Berufspflichten den Tatvorwurf erschweren. Andererseits kann z. B. das Bemühen des Betroffenen, den eingetretenen Schaden wiedergutzumachen, oder eine Mitverursachung des Schadens durch andere Personen erleichternd gewertet werden.

Da es sich bei Geldbußen für Ordnungswidrigkeiten nach dem Denkmalschutzgesetz generell um hohe Beträge handeln wird, muss immer auch das Kriterium der

-
wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Täters

(§ 17 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

mitberücksichtigt werden. Zudem soll die Geldbuße

-
den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen

(§ 17 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

Falls der wirtschaftliche Vorteil nicht anderweitig zu ermitteln ist, kann er aus der Höhe der fiktiven Wiederherstellungs- bzw. Dokumentationskosten errechnet werden.

9.

Gegen den Bußgeldbescheid ist der Rechtsbehelf des Einspruches nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten möglich. Er ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei der Behörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, zu erheben. Die erlassende Behörde kann den Einspruch - z. B. bei Versäumung der Frist - als unzulässig verwerfen oder den Bußgeldbescheid nach Prüfung zurücknehmen. Tut sie dies nicht, so vermerkt sie die Gründe hierfür in den Akten und übersendet diese an die Staatsanwaltschaft. Die Verwaltungsbehörde sollte bereits bei der Abgabe der Verfahrensakte ihre weitere Beteiligung sowie die Beteiligung der zuständigen Denkmalfachbehörde am Hauptverfahren vor dem Amtsgericht ausdrücklich verlangen. Kommt es daraufhin zu einem Gerichtsverfahren, wird die Verwaltungsbehörde an dem Verfahren beteiligt (§ 76 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

10.

Ist ein Rechtsbehelf nicht mehr gegeben, so wird der Bußgeldbescheid rechtskräftig. Die Vollstreckung erfolgt gemäß der §§ 89 ff. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. den Regelungen des Verwaltungsverfahrens-,

Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (GVOBl. M-V S. 743).

Anlage

Tatbestand der Ordnungswidrigkeit

Bußgeldrichtwert (in DM)

| | Erlaubnisfähigkeit | | keine Erlaubnisfähigkeit | |
|--|--------------------|---------|--------------------------|---------|
| | Fahrlässigkeit | Vorsatz | Fahrlässigkeit | Vorsatz |
| 1. Verstöße gegen Bestimmungen über die Erlaubnispflichtigkeit von Maßnahmen nach dem DSchG | | | | |
| Durchführen oder Durchführen lassen von nach §§ 7 Abs. 1 und 12 DSchG erlaubnispflichtigen Maßnahmen ohne Erlaubnis oder abweichend von der Erlaubnis: | | | | |
| 1.1 Beseitigung eines Denkmals (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V) | | | | |
| 1.1.1 Baudenkmale | 50.000 | 100.000 | 250.000 | 500.000 |
| 1.1.2 Gebäude und sonstige Anlagen in Denkmalbereichen | 20.000 | 40.000 | 100.000 | 200.000 |
| 1.1.3 Ortsfeste Bodendenkmale | 10.000 | 20.000 | 50.000 | 100.000 |
| 1.1.4 Bewegliche Denkmale | 10.000 | 20.000 | 50.000 | 100.000 |
| 1.2 Veränderung oder Beeinträchtigung des | | | | |

| | | | | | |
|-------|---|-------|-------|--------|--------|
| | Denkmals in seiner Substanz oder in seinem Erscheinungsbild durch Veränderungen, Wegnahme oder Hinzufügung von Anlagen oder sonstigen Maßnahmen in seiner Umgebung (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V) | | | | |
| 1.2.1 | Baudenkmal | 4.000 | 8.000 | 20.000 | 40.000 |
| 1.2.2 | Gebäude und sonstige Anlagen in Denkmalbereichen | 2.000 | 4.000 | 10.000 | 20.000 |
| 1.2.3 | Ortsfeste Bodendenkmale | 4.000 | 8.000 | 20.000 | 40.000 |
| 1.2.4 | Bewegliche Denkmale | 1.000 | 2.000 | 5.000 | 10.000 |
| 1.3 | Entfernung eines Denkmals von seinem Standort (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V) | 1.000 | 2.000 | 5.000 | 10.000 |
| 1.4 | Nachforschungen, Einsatz von technischen Suchgeräten (§ 12 DSchG M-V) | 1.000 | 2.000 | 5.000 | 10.000 |
| 1.5 | Arbeiten in Grabungsschutzgebieten, die Bodendenkmale fördern oder gefährden können (§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 DSchG M-V) | 1.000 | 2.000 | 5.000 | 10.000 |

Die o. g. Richtwerte (insbesondere die Werte unter 1.1 und 1.2) sind als grobe Mittelwerte zu verstehen. Die Richtwerte können insbesondere dann überschritten werden, wenn entsprechend einer gutachterlichen Stellungnahme der Denkmalfachbehörde ein wesentlicher Verlust für die Kulturlandschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorliegt.

Die Richtwerte berücksichtigen nicht das Maß der Beeinträchtigungen des Denkmals und

den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit zieht. Sofern eine Wiederherstellung gemäß § 7 DSchG M-V nicht verlangt wird, sollte daher der Gewinn, den der Täter aus der Ersparnis der Wiederherstellungskosten zieht, in die Berechnung eingestellt werden:

Der Bußgeldbetrag sollte in Höhe der fiktiven Wiederherstellungskosten zuzüglich 25 % dieses Wertes als Ahndungsbetrag (bei Bodendenkmalen in Höhe der fiktiven Dokumentationskosten zuzüglich 25 % dieses Wertes als Ahndungsbetrag) festgesetzt werden. Hierdurch wird die Berücksichtigung anderer nachweisbarer wirtschaftlicher Vorteile (z. B. die Werterhöhung des Grundstücks nach Zerstörung des Denkmals) nicht ausgeschlossen.

| | Fahrlässigkeit | Vorsatz |
|--|----------------|---------|
| 2. Verstöße gegen Anzeigepflichten nach dem Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern | | |
| Keine oder keine rechtzeitige Erstattung einer Anzeige gemäß | | |
| 2.1 § 8 Veräußerungs- und Veränderungsanzeige | 1.000 | 2.000 |
| 2.2 § 11 Abs. 1 Anzeigepflicht bei Fund von Denkmalen | 4.000 | 8.000 |
| | Fahrlässigkeit | Vorsatz |
| 3. Verstoß gegen das Gebot, die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) | 5.000 | 10.000 |
| | Fahrlässigkeit | Vorsatz |
| 4. Auskunftspflicht (§ 9 Abs. 1 DSchG M- | 2.000 | 4.000 |

| V) | | |
|---|----------------|---------|
| | Fahrlässigkeit | Vorsatz |
| 5. Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 1 DSchG M-V Denkmale instand zu setzen, zu erhalten, pfleglich zu behandeln | | |
| 5.1 Einzeldenkmale | 8.000 | 40.000 |
| 5.2 Gebäude und sonstige Anlagen in Denkmalbereichen | 4.000 | 40.000 |
| 5.3 Ortsfeste Bodendenkmale | 2.000 | 20.000 |
| 5.4 Bewegliche Denkmale | 1.000 | 10.000 |

Fußnoten

- 1) Denkmalschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12, 247) geändert durch des Artikels 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647)
- 2) Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156)
- 3) Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468,612) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647)
- 4) Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160)